

**Stadt Schongau**  
**Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Schongau**

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Aufgaben und Rechte**

- 1) Die Stadt Schongau unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger/innen der Stadt Schongau einen Seniorenbeirat (nachstehend Beirat genannt) als Seniorenvertretung.
- 2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Stadtrat und/oder durch die Verwaltung zugeleitet. Dem Beirat soll vom Stadtrat und/oder der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Anträge, Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
- 3) Die Anträge, Vorschläge und Anregungen des Beirats sind vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss und/oder der Stadtverwaltung unverzüglich zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Beirat mitzuteilen.
- 4) Neben den in Nr. 2) genannten Tätigkeiten organisiert der Beirat in eigener Verantwortung Veranstaltungen (z.B. Ausflugsfahrten, Seniorennachmittage, Seminare usw.) und führt diese für ältere Bürger/innen durch. Außerdem kann er weitere Initiativen (z.B. Gespräche mit der Heimleitung und den Bewohnern des Altenheims der Heiliggeist-Spital-Stiftung, Herausgabe von Senioren-Broschüren usw.) ergreifen.
- 5) Der Beirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

**§ 2**  
**Zusammensetzung des Beirates**

Dem Beirat können bis zu 19 Bürger/innen angehören. Er setzt sich zusammen aus:

1. Vier Bürger/innen, die gemäß § 4 dieser Satzung vom Stadtrat Schongau aus der Reihe der frei eingegangenen Vorschläge oder Bewerbungen ausgewählt werden.
2. Bis zu zwölf Bürger/innen, die von den Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden, die aktiv Seniorenarbeit leisten und ihren Sitz oder Tätigkeitsbereich in Schongau haben, entsandt werden.
3. Je ein/e Vertreter/in der Bewohner der Alten- und Pflegeheime in Schongau.
4. Dem Seniorenreferenten der Stadt Schongau, der zugleich Mitglied des Stadtrats ist.

### **§ 3 Amtszeit**

- 1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre, beginnend jeweils mit der Amtsperiode des Stadtrates bzw. am 01.05. des vierten Folgejahres.
- 2) Bis zur Neudelegation eines Mitglieds im Beirat durch Benennung der Organisation, des Verbandes oder des Vereins bleiben die bisherigen Delegierten Mitglieder im Beirat.
- 3) Eine wiederholte Delegation bzw. eine neuerliche Bewerbung und Auswahl ist möglich.

### **§ 4 Auswahl durch den Stadtrat**

- 1) Gemäß § 2 Nr.1 dieser Satzung können sich Bürger/innen, die das 55.Lebensjahr vollendet haben, zur Wahl in den Beirat melden.
- 2) Die Meldung muss innerhalb des letzten Quartals vor Ablauf der dreijährigen Amtsperiode schriftlich bei der Stadt Schongau erfolgen. Die Verwaltung fordert die Bürger/innen hierzu durch eine gesonderte Bekanntmachung auf.
- 3) Die vier vom Stadtrat zu bestimmenden Mitglieder des Beirats werden in nichtöffentlicher Sitzung aus der Zahl der sich bewerbenden Bürger/innen nach Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung gewählt.
- 4) Die Nr.1-3 gelten auch für Bürger/innen, die bereits in der laufenden Amtsperiode Mitglieder des Beirats sind.

### **§ 5 Vorsitz**

Der Beirat wählt einen/eine Vorsitzenden/e, einen/eine Stellvertreter/in, einen/eine Kassenwart/in und einen/eine Protokollführer/in aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

### **§ 7 Finanzierung**

- 1) Der Betrag zur Finanzierung des Beirates wird vom Stadtrat durch Beschluss festgelegt. Über die Mittelverwendung ist bis 31. Januar des Folgejahres dem Leiter der Hauptverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 2) Der Jahresbeitrag für die Landesseniorenvertretung wird vom Beirat selbst bezahlt. Entstandene Fahrtkosten im Auftrag des Beirates werden von der Stadt Schongau erstattet.

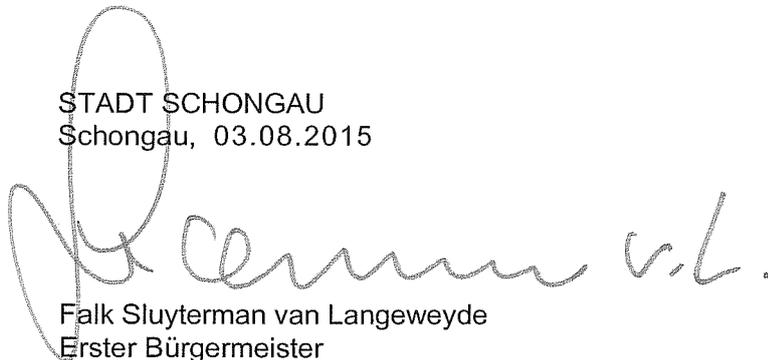
## § 8 Geschäftsgang

- 1) Der/ Die Vorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu öffentlichen Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen (möglichst innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung des neuen Stadtrates bzw. nach Beginn der neuen Amtsperiode). Bei dieser Sitzung wird der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in und der/die Protokollführer/in gewählt.
- 3) Zur Vorbereitung von Sitzungen und zur Durchführung laufender Geschäfte wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss, dem bis zu fünf Mitglieder angehören.
- 3) Der Beirat kann für Sachbereiche Ausschüsse bilden und Sachbeauftragte aus seiner Mitte bestellen.
- 4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich, wenn es sich nicht um Beratungsgegenstände handelt, die in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind.
- 5) Der Erste Bürgermeister benennt dem Beirat eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung als Ansprechpartner, der zu den Sitzungen zu laden ist.
- 6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Schongau in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.08.2015 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2010 außer Kraft.

STADT SCHONGAU  
Schongau, 03.08.2015



Falk Sluyterman van Langeweyde  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Seniorenbeirats-Satzung

Verbände und Vereine, die Beiräte entsenden:

Katholisches Stadtpfarramt Mariae Himmelfahrt

Katholisches Stadtpfarramt Verklärung Christi

Evangelisches Pfarramt

Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Schongau

Bayerisches Rotes Kreuz

Soldaten- und Veteranenverein

Turn- und Sportverein 1863 e.V.

VdK, Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner

Hospiz-Verein

Freiwillige Feuerwehr Schongau

Gebirgstrachtenerhaltungsverein

Ökumenische Sozialstation

sowie:

Heimbeirat des Altenheimes der Heiliggeist-Spital-Stiftung

Heimbeirat des Kreisaltenheimes